

Corona-Regelungen Sport ab 21.05.2021

Sport indoor:

Altersunabhängig:

Grundsatz: Sport ist im Rahmen der **Kontaktbeschränkungen** (Personen eines Haushaltes mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltes einschl. dazugehöriger Kinder bis 14 Jahren) möglich.

Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.

➔ Beispiel: 1 Person Hausstand A + 2 Personen Hausstand B + 3 Geimpfte + 2 Genesene

↓	↓	↓	↓
Haushalt 1	Haushalt 2	zählen nicht	zählen nicht

Bedingungen:

- Schriftliches **Hygienekonzept** des Betreibers bzw. des Vereins
 - **Testpflicht** (s. u.) für Volljährige und betreuende Personen
 - **Abstandseinhaltung** zu anderen Sportlern, die nicht zur eigenen „Gruppe“ zählen (siehe Kontaktbeschränkungen)
 - Personenobergrenze abhängig von räumlicher Kapazität der Sportanlage
 - Duschen und Umkleiden geschlossen
 - grds. MNB-Pflicht, Ausnahme: sportliche Betätigung
- ➔ Das heißt: Es dürfen grds. mehrere Personen gleichzeitig in einer Sportanlage Sport ausüben und sich dabei frei bewegen, sofern sie den Abstand zu anderen Sportlern wahren. Der Abstand darf dabei nur zu denjenigen Personen unterschritten werden, die der eigenen „Gruppe“ i. S. d. Kontaktbeschränkungen angehören.

Sport outdoor:

1) für Personen </= 18

Grundsatz: Kontaktsport ist in nicht wechselnden Gruppen von bis zu 30 Kindern/Jugendlichen + betreuende Personen möglich.

Geimpfte und Genesene zählen dabei wieder nicht mit (s. o.).

➔ Beispiel: Trainer A + Trainer B + 30 Kinder + 2 Geimpfte (altersunabhängig) + 2 Genesene (altersunabhängig)

Bedingungen:

- Schriftliches **Hygienekonzept** des Betreibers bzw. des Vereins
- **Testpflicht** (s. u.) für alle Volljährigen und alle Betreuer (altersunabhängig)
- **Abstandseinhaltung** zu anderen Sportlern, die nicht der eigenen Gruppe angehören
- nicht wechselnde Gruppenzusammensetzung (Geimpfte und Genesene dürfen wechseln)
- Personenobergrenze abhängig von räumlicher Kapazität der Sportanlage
- Duschen und Umkleiden sind geschlossen
- keine Zuschauer erlaubt

2) Personen > 18

Grundsatz: Kontaktloser Sport ist in nicht begrenzter Personenzahl unter Abstandseinhaltung und mit negativem Test möglich.

Bedingungen:

- Schriftliches **Hygienekonzept** des Betreibers bzw. des Vereins
- **Testpflicht** (s. u.)
- **Abstandseinhaltung** von mindestens 2 m zu **allen** anderen Personen oder Gewährleistung von 10 qm Fläche pro Person
- Personenobergrenze abhängig von räumlicher Kapazität der Sportanlage

Alternative: Sport im Rahmen der Kontaktbeschränkungen; dann entfällt die Testpflicht für Volljährige

Geimpft bedeutet:

1. erforderliche Zweitimpfung liegt mindestens 14 Tage zurück
oder
2. man hat nachweislich eine Infektion überstanden und wurde bereits einmal geimpft

Genesen bedeutet:

Man kann eine überstandene Corona-Erkrankung nachweisen, die mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.
Ausreichende Nachweise: positiver PCR-Test (kein Schnelltest!),
Quarantäneverfügung, Bescheinigung durch öGD

Testpflicht

Grundsatz: negatives Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein;
Geimpfte/Genesene sind von Testpflicht befreit

Ausreichende Tests:

- 1) PCR-Test
- 2) Schnelltest in einem Testzentrum
- 3) Selbsttest, der unter Aufsicht des Betreibers der Sportanlage, einer vom jew. Verein beauftragten Person o. ä. durchgeführt werden muss.

Das Testergebnis sollte jeweils **bescheinigt** werden (als Nachweis ggü. Polizei und ggf. ggü. Eltern).

Die Testpflicht entfällt, wenn bereits eine tagesaktuelle Bescheinigung über ein negatives Testergebnis (durch den Einzelhandel, die Außengastronomie usw.) vorliegt.

Inhalte der Bescheinigung:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person
- Name und Hersteller des Tests
- Testdatum und –uhrzeit
- Testergebnis
- Name und Verein/Firma der beaufsichtigenden Person

Bei positivem Test sofortige Meldung an den öGD!